

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 22.06.2023

Anwesenheitsliste

BauING (Bau)

- Lukas Mosenthin
- Veronika Gut
- Malte Bruns
- Helena Schering
- Janne Strauß
- Klara Hülsmann
- Moritz Pieper

Campus Sozial Münster/Steinfurt (CS)

- Julius Gau
- Esther Ottens

Liste reSTart (reSTart)

- Marc Wiegand
- Rayanna Oliveira de Almeida
- Jan Winkelkotte

Liste Steinfurt (LiST)

- Fabian Brink
- Paula Kabus

Wirtschaft (WiWi)

- Hendrik Edelmann

Protokollant:

Winfried Hagenkötter (AStA-Geschäftsführer)

Gäst*innen:

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. Bericht des AK Wahlen
4. Änderung der Wahlordnung
5. Änderung der FSR-Wahlordnung
6. Änderung der Urabstimmungsordnung
7. Sitzungstermine
8. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund schriftlicher Einladung im Auftrag der Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) vom 07.06.2023 im Raum D 117, Corrensstr. 25 (Fachhochschulzentrum) in Münster statt.

Die Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:19 Uhr. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Sie gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Änderungsanträge vorliegen. Damit ist sie wie zugesandt festgestellt.

Helena Schering (Bau), Klara Hülsmann (Bau) und Hendrik Edelmann (WiWi) haben sich zur Parlamentssitzung entschuldigt. Julius Gau (CS) und Paula Kabus (LiST) bleiben der Sitzung ohne Entschuldigung fern.

Zu Beginn der Sitzung sind 10 der 15 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzende Marc Wiegand (reSTart) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Was in der Zwischenzeit passiert ist
- Geplantes
- KI an und mit der Hochschule

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)

Esther Ottens (CS): Wie soll beim Kultursemesterticket vorgegangen werden?

Marc Wiegand (AStA-Vorsitzender): Als Erstes soll Kontakt mit dem AStA der Uni Münster aufgenommen und sich möglicherweise an deren Verträge angehängt werden. Für Steinfurter Studierende soll etwas gefunden werden, zB etwas mit dem Kino in Steinfurt, da diese das Ticket weniger nutzen können.

Die Hochschule hat ebenfalls ein großes Interesse am Kultursemesterticket.

Veronika Gut (Bau): Was wird das Ticket kosten?

Marc Wiegand (AStA-Vorsitzender): An der Uni Münster kostet es zurzeit etwas über 3 €. Eine Urabstimmung müsste stattfinden, was bisher für die Wahlen im November eingeplant wird. Es wird davon ausgegangen, dass eine Urabstimmung rechtlich notwendig ist, allein aus Haftungsgründen.

Janne Strauß (Bau): Könnte vor den nächsten Sprachkursen abgefragt werden, welche Kurse gewünscht werden?

Marc Wiegand (AStA-Vorsitzender): Alle Sprachen, die Inlingua anbietet, werden auch von uns angeboten. Wir werden mit Inlingua sprechen, damit mehr Kurse angeboten werden.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen an den AStA.

TOP 3

Der AStA-Vorsitzende hatte in der letzten Parlamentssitzung im „Bericht aus dem AStA“ über die Vorbereitungen der Hochschul- & Studierendenschaftswahlen im kommenden November berichtet. Der AStA hatte zum Zwecke der Vorbereitungen einen Arbeitskreis (AK Wahlen) eingerichtet.

Das Parlament wünschte sich zu dieser Thematik einen eigenen Tagesordnungspunkt, um über Fragen der Wahlbewerbung zu diskutieren und einen Meinungsbildungs- und Meinungsfindungsprozess anzustoßen.

Da der zuständige AStA-Referent, Shaher Aslam, kurzfristig verhindert ist, berichtet für ihn der AStA-Vorsitzende, Marc Wiegand (reSTart) über die Vorbereitungen und Roadmap des AK Wahlen. (siehe Anhang)

Es folgen Diskussionen und Wortbeiträge zum Zeitplan, zum Online-Wahlsystem an sich und zur Werbung für die Wahlen.

Das Parlament wünscht sich nach den Ferien ein Update zu den Vorbereitungen.

TOP 4

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, begleitet eine Arbeitsgruppe der Hochschule, die Änderungen an der Hochschulwahlordnung vorbereitet, um eine weitere Annäherung der Wahlordnungen zu bewirken und die Durchführung der gemeinsamen Wahlen im November zu erleichtern.

Hieraus ergeben sich für die StuPa-Wahlordnung, die FSR-Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung verschiedenen zumeist redaktionelle Änderungen. Der AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter stellt die Änderungen vor. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023 ist (gemäß § 7 lit. d der Satzung) eine einfache Mehrheit im Studierendenparlament erforderlich.

Es folgen keine Nachfragen.

Die Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt der am 07.06.2023 zugesandten „Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Ja: 10 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass mit 10 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 5

(Vorbericht siehe TOP 4)

Der AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter stellt die Änderungen vor. (siehe Anhang)
Janne Strauß (Bau) wendet ein, dass ihr FSR Bauingenieurwesen mit der Änderung in § 3 Abs. 2 „maximal 15“ nicht einverstanden sei. Das Maximum sollte bei „20“ bleiben.

Es folgt eine Abstimmung.

Wer ist für die Formulierung „maximal 15“? 4 Stimmen

Wer ist für die Formulierung „maximal 20“? 5 Stimmen

Wer enthält sich der Stimme? 1 Stimme

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass die Mehrheit der Stimmen auf die Formulierung „maximal 20“ entfallen ist und die FSR-Wahlordnung an dieser Stelle bleibt wie sie ist. Es erfolgt kein Widerspruch.

Zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023 ist (gemäß § 7 lit. d der Satzung) eine einfache Mehrheit im Studierendenparlament erforderlich.

Es folgen keine weiteren Nachfragen.

Die Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt der nun vorliegenden „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023“ zu.

Ja: 10 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass mit 10 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 6

(Vorbericht siehe TOP 4)

Der AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter stellt die Änderungen vor. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023 ist (gemäß § 7 lit. d der Satzung) eine einfache Mehrheit im Studierendenparlament erforderlich.

Es folgen keine weiteren Nachfragen.

Die Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt der am 07.06.2023 zugesandten „Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 22.06.2023“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Ja: 10 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass mit 10 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 7

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament, dass gemäß § 2 Abs. 1 GO das Studierendenparlament die Sitzungstermine im Voraus für das Semester festlegt. Nicht festgelegt sind folgende Dinge: Das Studierendenparlament tagt einmal im Monat, jedoch wegen der Sommerferien nicht im Juli/August/September. Als Sitzungstage kommen normalerweise nur Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag in Frage. Sitzungen ohne den Protokollanten und Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, sollen für gewöhnlich nicht stattfinden. Als Sitzungsort kommt jeder Raum der Hochschule in Frage, der ausreichend Sitzgelegenheit für bis zu 25 Personen hat. Die Sitzungen müssen gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 HG NRW in Präsenz stattfinden.

Als weitere Sitzungstermine werden vorgeschlagen:

Mittwoch, 04.10.2023, ab 18:15 Uhr

Mittwoch, 08.11.2023, ab 18:15 Uhr

Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Es entsteht eine Diskussion darüber, ob das StuPa nicht auch in Steinfurt tagen sollte, da dieses in vergangenen Jahren durchaus üblich war.

Fabian Brink (LiST) beantragt, dass das StuPa an beiden verbleibenden Terminen in Steinfurt tagt.

Janne Strauß (Bau) stellt den Gegenantrag nur an einem Termin in Steinfurt zu tagen.

In der anschließenden Diskussion spricht sich eine Mehrheit für den Kompromiss aus, am 08.11.2023 in Steinfurt zu tagen.

Es folgt eine Abstimmung.

Wer ist dafür, die StuPa-Sitzung am 08.11.2023 in Steinfurt stattfinden zu lassen?

Ja: 9 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass die Mehrheit der Stimmen auf eine Sitzung in Steinfurt am 08.11.2023 entfallen ist. Es erfolgt kein Widerspruch.

Es folgen keine weiteren Redebeiträge.

Die Parlamentspräsidentin Janne Strauß (Bau) stellt nunmehr den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt den weiteren Sitzungsterminen 04.10.2023 (Tagungsort Münster) und 08.11.2023 (Tagungsort Steinfurt) jeweils ab 18:15 Uhr zu.

Ja: 9 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme

Die StuPa-Präsidentin Janne Straus (Bau) stellt fest, dass mit 9 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag mit Mehrheit zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 8

Veronika Gut (Bau) erkundigt sich nach dem Stand beim Thema Semesterticket/Deutschlandticket. Der AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter erwidert, dass eine Einführung eines deutschlandweiten Semestertickets für den Beginn des Sommersemester 2024 geplant ist. Eine Einführung bereits zum Wintersemester 23/24 war nicht möglich, da das Bundesfinanzministerium eine Finanzierung erstmal ausführlich prüfen und überdenken muss.

Malte Bruns (Bau) erkundigt sich nach dem Grund der Bemühungen für das Kultursemesterticket. Der AStA-Vorsitzende Marc Wiegand (reSTart) erwidert, dass das Stadttheater auf Lernkultur 4.0 zugegangen ist, diese wiederum hat das Thema bei der Hochschule, im Speziellen den Kanzler, Herrn Brebaum angesprochen – und danach habe man den AStA auf das Thema Kultursemesterticket angesprochen.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Janne Strauß (Bau) schließt die Sitzung gegen 19:30 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Neues aus dem AstA

STUPA-SITZUNG
VOM
22.06.2023

Was in der Zwischenzeit passiert ist:

- > Hörsaal Slam
- > LWL-Museum
- > Campusfest
- > Internationale Sommerfest
- > FSRK-Sitzung
- > AK-Sichtbarkeit
- > AK-Hochschulwahlen

Geplantes:

- > Schreibworkshop
- > Vortrag Autismus und Nichtbinäre Sichtbarkeit
- > Exkursion nach Berlin
- > Kultursemesterticket

KI an und mit der Hochschule

Am 05.06. gab es die Veranstaltung - Tag der Lernkultur - Künstliche Intelligenz

Ca. 100 Gäste aus der Hochschule waren dort

Es gab vielseitige Vorträge und Diskussionsrunden

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

AK WAHLEN

ZIEL / SINN & ZWECK

→ **Steigerung der Wahlbeteiligung**

Allgemeines

- Arbeitskreis mit 7 Referent*innen
- Erstellung einer „Roadmap“

Roadmap:

- Sensibilisierung der Thematik in der Studierendenschaft
- Zeitnahe Bewerbung der Wahlen (Instagram, Plakate, Verteiler, Fachschaften, Radiobeiträge)

→ **Durchgehende Informationskampagne während der Wahl 20. – 24. November 2023**

DIGITAL & PRÄSENZ

WAHLORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM ~~15.10.1997~~ 22.06.2023

~~in der Fassung vom 10.06.2020~~

Aufgrund ~~§ 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz —HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB-Nr. 46/2018) vom 25.05.2022 (AB 39/2022)~~ gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Ausscheiden und Nachrücken
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

2. Wahlvorbereitungen

- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlhelfer*innen
- § 8 Wähler*innenverzeichnis
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlunterlagen

3. Wahldurchführung

- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlsicherung

4. Auswertung der Wahl

- § 17 Wahlauszählung
- § 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Zusammentritt des Studierendenparlaments

5. Schlussbestimmungen

- § 21 Wahlkosten
- § 22 Inkrafttreten

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber*innen (Kandidat*innen). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt ~~unter Verwendung von Wahlurnen als Urnenwahl~~, Briefwahl ~~und-oder~~ internetbasierter Online-Wahlen ~~sind zulässig~~. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält ein*e Kandidat*in keine Stimme, gilt sie*er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidat*innen. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmgleichheit, entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Bei Ausscheiden einer*eines gewählten Studierendenvertreter*in während der regulären Amtszeit rückt

die*der Nachplatzierte derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist kein*e Nachrücker*in vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die*den Nächstplatzierte*n beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6

Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AStA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7

Wahlhelfer*innen

- (1) Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer*innen. Die Wahlhelfer*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer*innen dürfen keine Wahlkandidat*innen berufen werden.

§8

Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der ~~Fachhochschule~~ Hochschule ein Wähler*innenverzeichnis, in dem jede*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

(3) Die Wahlausschreibung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein*e Kandidat*in darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung ~~aller~~der Kandidat*innen einzureichen, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die eigenhändig unterschriebene Erklärung kann auch durch ein entsprechendes internetbasiertes Online-Verfahren ersetzt werden, welches die Echtheit der Erklärung sicherstellt.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidat*innen, deren Namen, Vornamen, Matrikelnummer und ~~Anschrift, sowie~~ eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa. Die*Der Listensprecher*in ist zu nennen. Wird auf eine Benennung verzichtet, gilt die*der erste Kandidat*in auf der Liste als Listensprecher*in.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidat*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der an erster Stelle stehenden Bewerber*in als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher*innen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge und Kandidaturen, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag oder die Kandidatur ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule-Hochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum und,
gegebenenfalls die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl-Urnenwahl und Briefwahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist Die-die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die*der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der*die Wähler*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die*der Wähler*in auf Verlangen ihre*seine Wahlberechtigung nachzuweisen,

entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die*der Wähler*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der*die Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur an dem für ihren*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat*innen und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wähler*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei Urnenwahl auch durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren*seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die*der Wähler*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu

sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

4. Auswertung der Wahl

§ 17

Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck-Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem an die Wahlleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Kandidat*in;
 6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
 7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 8. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Fachhochschule-Hochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind. Wird die Wahlannahme nicht innerhalb der Frist erklärt, verliert das StuPa-Mitglied ohne weitere Benachrichtigung das Mandat. § 4 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am zwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis ein*e Präsident*in des StuPa gewählt ist.

5. Schlussbestimmungen

§21

Wahlkosten

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

~~§ 22~~

~~Änderung der Wahlordnung~~

~~Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster.~~

§ ~~23~~22

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom ~~10.06.2020~~22.06.2023, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom ~~24.06.2020~~...2023.

Münster, den ~~01.07.2020~~...2023

| ~~Nicole Hebenstreit~~ Janne Strauß
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM ~~27.05.2010~~ 22.06.2023

~~in der Fassung vom 10.06.2020~~

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB 39/2022) ~~vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018)~~ gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Ausscheiden und Nachrücken
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

2. Wahlvorbereitungen

- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlhelfer*innen
- § 8 Wähler*innenverzeichnis
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlunterlagen

3. Wahldurchführung

- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlsicherung

4. Auswertung der Wahl

- § 17 Wahlauszählung
- § 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Zusammentritt des Fachschaftsrats

5. Schlussbestimmungen

- § 21 Wahlkosten
- § 22 Inkrafttreten

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidat*innen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen des*der Wahlbewerber*in (Kandidat*in) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt ~~unter Verwendung von Wahlurnen als Urnenwahl~~, Briefwahl ~~und-oder~~ internetbasierter Online-Wahlen ~~sind zulässig~~. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidat*in abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens ~~40~~5, maximal ~~20~~ ~~15~~ 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält ein*e Kandidat*in keine Stimme, gilt sie*er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet die Wahlleitung durch Los über die Rangfolge.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer*eines gewählten Fachschaftsvertreter*in während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der FH Münster in der Fassung vom 12.12.2016) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AStA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelfer*innen

- (1) Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer*innen. Die Wahlhelfer*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer*innen dürfen keine Wahlkandidat*innen berufen werden.

§8 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der ~~Fachhochschule~~ Hochschule ein Wähler*innenverzeichnis, in dem jede*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses;
2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
5. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
10. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

(3) Die Wahlausschreibung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§10

Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder*jedes Kandidat*innen einzureichen, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die eigenhändig unterschriebene Erklärung kann auch durch ein entsprechendes internetbasiertes Online-Verfahren ersetzt werden, welches die Echtheit der Erklärung sicherstellt.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine*n Kandidat*in, deren*dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und ~~Anschrift, sowie~~ eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge und Kandidaturen, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag oder die Kandidatur ungültig.

§ 12

Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der ~~Fachhochschule-Hochschule~~ bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum und, gegebenenfalls die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.

- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl-Urnenwahl und Briefwahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidat*innen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidat*innen werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die*Der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der*die Wähler*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in auf Verlangen ihre*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die*der Wähler*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der*die Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur an dem für ihren*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat*innen dürfen für sich werben und die Wähler*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechnigte können ihr Wahlrecht bei Urnenwahl auch durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
1. ihren*seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die*der Wähler*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck-Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem an die Wahlleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
1. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Kandidat*in;
 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 7. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
 - (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
 - (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
 - (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
 - (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Fachhochschule-Hochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen. Wird die Wahlannahme nicht innerhalb der Frist erklärt, verliert das FSR-Mitglied ohne weitere Benachrichtigung das Mandat. § 4 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis ein neuer FSR-Vorsitz gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom ~~10.06.2020~~22.06.2023, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom ~~24.06.2020~~__.2023.

Münster, den ~~01.07.2020~~__.2023

~~Nicole Hebenstreit~~Janne Strauß
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster

URABSTIMMUNGSORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM ~~06.10.1999~~ 22.06.2023

~~in der Fassung vom 10.06.2020~~

Aufgrund ~~von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB 39/2022) vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018)~~ gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§ 1 Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

§ 2 Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§ 3 Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

§ 4 Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

§ 5 Aufgaben der Urabstimmungsleitung

§ 6 Urabstimmungsverzeichnis

§ 7 Urabstimmungsbekanntmachung

§ 8 Urabstimmungshelfer*innen

§ 9 Abstimmungsunterlagen

3. Durchführung der Urabstimmung

§ 10 Urabstimmungsgrundsatz und -system

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Briefabstimmung

§ 13 Stimmensicherung

4. Auswertung der Abstimmung

§ 14 Stimmenauszählung

§ 15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

§ 16 Abstimmungsprüfung

§ 17 Wirkung der Urabstimmung

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Kosten der Urabstimmung

§ 19 Inkrafttreten

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§1

Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-~~4~~8 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der FH Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§2

Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-~~4~~8 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
 - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
 - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§3

Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) Die Organisator*innen des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leiten der*dem Präsident*in des Studierendenparlamentes die Listen zu.
- (2) Der*die Präsident*in des Studierendenparlamentes bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführung des AStA als Urabstimmungsleitung. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelfer*innen, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
 - die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der FH Münster waren und ob

- die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

§4

Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments in einer gesondert einzuberufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt der*die Präsident*in des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie*er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- ~~-(4) Die Urabstimmung erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl und oder internetbasierter Online-Wahl. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Online-Abstimmung oder eine allgemeine Briefwahl beschließen. Bei internetbasierten Online-Wahl gilt diese Urabstimmungsordnung entsprechend. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.~~ Kombinationen der Abstimmungsverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (5) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Urabstimmungsbekanntmachung gemäß § 7.

§5

Aufgaben der Urabstimmungsleitung

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelfer*innen,
4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§6

Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält

Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der FH Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörernde.

- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§7

Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
3. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. Regelungen des Verfahrens bei internetbasierter Online-Wahl,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

§8

Urabstimmungshelfer*innen

Die Urabstimmungsleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Urabstimmung Helfer*innen, die von der Abstimmungsleitung in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

§9

Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich voneinander

unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

3. Durchführung der Urabstimmung

§10

Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt ~~unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder als Urnenabstimmung,~~ internetbasierter Online-Abstimmung oder allgemein durch Briefabstimmung.

§10 a

~~Widerstreitende Anträge~~

- (4) Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

§11

Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich ~~in Münster oder Steinfurt~~ ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der*die Studierende seine*ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates hat.
- (2) Die*der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht ist.
- (3) Daraufhin faltet die*der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die*der Abstimmende auf Verlangen ihre*seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die*der Abstimmende ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die*der Abstimmende kann ihre*seine Stimme nur an dem für ihren*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbände und -zusammenschlüsse, die sich für die Urabstimmung eingesetzt haben, dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt

Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.

- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (9) Bei internetbasierter Online-Abstimmung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Abstimmungsberechtigten melden sich im Online-Abstimmssystem an. Das Abstimmssystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Abstimmssystem.

§12 Briefabstimmung

- (1) Stimmberechtigte können bei Urnenwahl ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die*der Abstimmende der Urabstimmungsleitung im verschlossenen Briefumschlag
 1. den Stimmschein
 2. in einem besonderen Umschlag den Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die*der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleitung hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelfer*innen zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der ~~Fachhochschule~~ Hochschule den Abstimmungshelfer*innen leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelfer*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (4) Bei internetbasierter Online-Abstimmung stellt die Urabstimmungsleitung sicher, dass die Urabstimmung störungsfrei abläuft und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Abstimmssysteme kommen, kann die Urabstimmungsleitung eine Verlängerung des Abstimmungszeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Urabstimmung unmöglich machen, ist die Urabstimmung von der Urabstimmungsleitung abzubrechen. § 16 Abs. 3-4 gilt

entsprechend.

4. Auswertung der Abstimmung

§14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helfer*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Abstimmung gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck-Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Abstimmssystem an die Urabstimmungsleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
 6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
 7. die Unterschrift der Urabstimmungsleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleitung durch Aushang in der Fachhochschule Hochschule öffentlich bekannt zu machen.

§16 Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helfer*innen erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Alle Stimmberechtigten können gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen

Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.

- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

§17

Wirkung der Urabstimmung

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

5. Schlussbestimmungen

§18

Kosten der Urabstimmung

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§19

~~Änderung der Urabstimmungsordnung~~

~~Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.~~

§ ~~20~~19

Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der FH Münster vom ~~10.06.2020~~22.06.2023, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom ~~24.06.2020~~ . .2023.

Münster, den ~~01.07.2020~~ . .2023

~~Nicole Hebenstreit~~Janne Strauß

Präsidentin des Studierendenparlamentes
der FH Münster